

Umsatzsteuer in der Land- und Forstwirtschaft

mit besonderer Berücksichtigung der Option zur Regelbesteuerung

Umsatzsteuer in der Land- und Forstwirtschaft

mit besonderer Berücksichtigung der Option zur Regelbesteuerung

Stand: 1. November 2006

Autoren

Mag. Werner DIETSCHY, Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Mag. Bernadette GROMACZKIEWICZ, Landwirtschaftskammer Salzburg

Dr. Martin JILCH, Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Dr. Peter KALUZA, Landwirtschaftskammer Österreich

Dr. Karl PENNINGER, Landwirtschaftskammer Oberösterreich

DI Dr. Christian URBAN, Steuerberater, LBG Wirtschaftstreuhand Österreich (www.lbg.at)

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Broschüre trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und jegliche Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.

1.	Allgemeines	4
2.	Umsatzsteuerpauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft	4
2.1	Voraussetzungen, grundsätzliche Vorgangsweise	4
2.2	Getränkeumsätze	5
2.2.1	Abpauschalierte Getränkeverkäufe	5
2.2.2	Umsatzsteuerpflichtige Getränkeverkäufe	5
2.3	Umsatzsteuer für „Importe“	6
3.	Regelbesteuerung	6
3.1	Aufzeichnungen	6
3.1.1	Umfang der Aufzeichnungen	6
3.1.2	Form der Aufzeichnungen	7
3.1.3	Zeitpunkt der Aufzeichnungen	8
3.2	Vorsteuerabzug	8
3.3	Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges	8
3.4	Entstehen der Steuerschuld	9
3.5	Steuerentrichtung	9
3.5.1	Selbstberechnungsverfahren	9
3.5.2	Umsatzsteuer(jahres)erklärung	10
3.6	Kleinunternehmerregelung	10
4.	Option zur Regelbesteuerung	10
4.1	Ausübung und Widerruf der Option	10
4.2	Vorsteuerabzug bzw. Zahllast bei Beginn und Ende der Regelbesteuerung	11
4.3	Sonderfall: Änderung des/der Unternehmer im Zusammenhang mit der Option	11
5.	Rechnungen	12
5.1	Erforderliche Angaben	12
5.2	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer)	13
5.3	Fortlaufende Nummer	14
6.	Warnhinweise zu den häufigsten Fehlern bei der Umsatzsteuer	15

Anhang 1: Umsatzsteuergesetz (Auszug)

Anhang 2: Verzeichnis der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände

Anhang 3: Auszug aus den Umsatzsteuer-Richtlinien 2000 des Bundesministeriums
für Finanzen, GZ 09 4501/58-IV/9/00, Stand Juli 2005

Anhang 4: Beispiele für Rechnungen

Anhang 5: Checkliste für Option

Anhang 6: Muster für Optionserklärung

Anhang 7: Muster Widerruf für Option

Anhang 8: Formular Umsatzsteuererklärung

Anhang 9: Formular Umsatzsteuervoranmeldung

Anhang 10: Formular Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

1. Allgemeines

Entgelte für land- und forstwirtschaftliche (im Folgenden luf) Erzeugnisse und Dienstleistungen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer (oft auch als Mehrwertsteuer bezeichnet). Der Umsatzsteuer unterliegen die Umsätze von Unternehmern; Unternehmer ist, wer nachhaltig selbständig Leistungen zur Erzielung von Einnahmen erbringt und nach außen hin in Erscheinung tritt, also auch Land- und Forstwirte. Wurde vom Finanzamt für luf genutzte Flächen ein Einheitswert festgestellt und werden diese Flächen auch bewirtschaftet, so kann man davon ausgehen, dass Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes getätigt werden.

Zum luf Betrieb gehört – vereinfacht ausgedrückt – die Pflanzen- und Tierproduktion mit Hilfe der Naturkräfte z.B.

- Ackerbau
- Grünlandbewirtschaftung
- Viehwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Wein- und Obstbau
- Gartenbau und Baumschulen
- Fischzucht
- Imkerei.

Ebenso umfasst sind die luf Nebenbetriebe und luf Nebentätigkeiten. Unter luf Nebenbetrieben versteht man insbesondere die Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte, als Nebentätigkeiten gelten vor allem Dienstleistungen mit luf Betriebsmitteln. Dabei sind die gewerbe- und einkommensteuerrechtlichen Grenzen (z.B. 24.200-€-Einnahmengrenze, Unternehmeridentität) zu beachten, die Zurechnung bestimmter Tätigkeiten zur bäuerlichen Sozialversicherung ist für Belange des Steuerrechts nicht maßgeblich.

Der Umsatzsteuer unterliegen auch die Hilfsgeschäfte (z.B. der Verkauf von Altmaschinen), Importe aus anderen Staaten sowie der Eigenverbrauch.

2. Umsatzsteuerpauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft

2.1 Voraussetzungen, grundsätzliche Vorgangsweise

Nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Einheitswert bis € 150.000,--, Umsatz bis € 400.000,-- – Übergangsfrist beachten!) sind bei der Umsatzsteuer grundsätzlich pauschaliert.

Bei diesen Unternehmen beträgt der anzuwendende Umsatzsteuersatz bei Lieferungen und Leistungen 10% (Verkauf an Nichtunternehmer) bzw. 12% (Verkauf an Unternehmer). Es entsteht (wegen Festsetzung der Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe) weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss, daher entfällt grundsätzlich eine Verrechnung der USt mit dem Finanzamt.

Für die pauschalierten Umsätze trifft den Land- und Forstwirt weder eine Aufzeichnungs- noch eine Steuererklärungspflicht (ausgenommen bestimmte Getränkeverkäufe).

2.2 Getränkeumsätze

2.2.1 Abpauschalierte Getränkeverkäufe

Beim Verkauf von Wein/Obstwein aus eigenen Obststoffen sowie Wasser, Milch, bestimmten Milcherzeugnissen mit Zusätzen von Früchten und Kakao, Speiseessig und Met ist keine Umsatzsteuer („Zusatzsteuer“) an das Finanzamt zu entrichten.

Achtung:

Beim Ausschank (Buschenschank) von Getränken gilt immer ein Umsatzsteuersatz von 20% (mit 8 bzw. 10% Zahllast).

2.2.2 Umsatzsteuerpflichtige Getränkeverkäufe

Von der allgemeinen Umsatzsteuerpauschalierung gibt es jedoch eine wichtige Ausnahme:

Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von nicht unter Punkt 2.2.1. angeführten nichtalkoholischen Getränken (z.B. Fruchtsäfte, ...) und alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Branntwein, Likör, Sturm, Wein/Most aus zugekauften Obststoffen...) – sowie generell bei Buschenschank – ist eine Zusatzsteuer von 10% der Bemessungsgrundlage (bei Verkauf an Nichtunternehmer) bzw. von 8% (bei Verkauf an Unternehmer) zu berechnen und zu entrichten.

Unter Eigenverbrauch versteht man die Entnahme von Getränken aus dem Betrieb für private Zwecke. Beim Eigenverbrauch sind die Gestehungskosten für die Berechnung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

In diesen Fällen müssen auch von pauschalierten Land- und Forstwirten die Getränkeumsätze aufgezeichnet werden, Umsatzsteuervoranmeldungen und eine Umsatzsteuererklärung eingereicht und die Zusatzsteuer an das Finanzamt entrichtet werden.

Rechenbeispiel:

Ein pauschalierter Landwirt verkauft folgende Getränke an Letztverbraucher (Nichtunternehmer) bzw. hat folgenden Eigenverbrauch:

200 l Schnaps	à € 11,-- =	€ 2.200,--
300 l Apfelsaft	à € 1,-- =	€ 300,--
10 l Eigenverbrauch Schnaps	à € 4,-- =	<u>€ 40,--</u>
		€ 2.540,--

Ermittlung der Bemessungsgrundlage :

10% USt

a) Verkäufe:	€	2.500,-- : 120% = € 2.083,33	→ € 208,33
b) Eigenverbrauch	€	40,-- : 120% = € 33,33	→ <u>€ 3,33</u>
Gesamtzusatzsteuer (an das Finanzamt abzuführen)			<u>€ 211,66</u>

2.3 Umsatzsteuer für „Importe“

Neben der Umsatzsteuerzahllast beim Verkauf von bestimmten Getränken (siehe oben) haben pauschalierte Land- und Forstwirte grundsätzlich auch die Umsatzsteuer beim betrieblichen Import von Waren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union („innergemeinschaftlicher Erwerb“) und Drittstaaten zu entrichten; diesbezüglich ist bei Abholgeschäften aus anderen Mitgliedstaaten der EU die Erwerbsschwelle von € 11.000,-- (ausgenommen verbrauchssteuerpflichtige Waren) zu beachten. (Informieren Sie sich beim grenzüberschreitenden Warenverkehr, welche steuerrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall gelten.)

3. Regelbesteuerung

Regelbesteuerung bedeutet die Besteuerung nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes („Normalbesteuerung“) hinsichtlich Aufzeichnungspflichten, Umsatzsteuerverrechnung mit dem Finanzamt, Abgabe von Steuererklärungen (Formular U 30, Formular U 1) usw.

3.1 Aufzeichnungen

3.1.1 Umfang der Aufzeichnungen

Vereinfacht ausgedrückt sind die Einnahmen und Ausgaben aufzuschreiben. Genauer formuliert sind die Bemessungsgrundlagen (Wertmaßstab von dem die Steuer ermittelt wird) aufzuzeichnen für

- Lieferungen (Nettobetrag)
- Leistungen (Nettobetrag)
- Eigenverbrauch (Selbstkosten)
- Einfuhr - Ausfuhr (innergemeinschaftliche Erwerbe - Lieferungen)

sowie

- Entgelte für erhaltene Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer (optierender Landwirt) für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Datum, Gegenstand, Entgelt, Steuersatz)
- im voraus bezahlte Entgelte (Anzahlungen auch bei Sollbesteuerung)
- unrichtige oder überhöhte Steuerbeträge (Rechnungsmängel)
- die auf diese Umsätze entfallende Steuer (Vorsteuer)

Die Entgelte (Nettobeträge) und die darauf entfallende Steuer sind grundsätzlich getrennt aufzuzeichnen.

Für Ausfuhrlieferungen (innergemeinschaftliche Lieferungen) ist außerdem ein leicht nachprüfbarer buchmäßiger Ausfuhrnachweis erforderlich.

Bei Kleinbetragsrechnungen darf die Umsatzsteuer aus dem Gesamtbetrag mit folgendem Schlüssel (Divisor oder Multiplikator) herausgerechnet werden:

Bruttobetrag	Divisor	oder	Multiplikator
inkl. 10% USt	11		0,090909
inkl. 12% USt	9,3333		0,107143
inkl. 20% USt	6		0,166666

3.1.2 Form der Aufzeichnungen

Eine bestimmte Form für die Aufzeichnungen ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen müssen auf eine solche Weise geführt werden, dass daraus die Grundlagen für die Berechnung der vom Unternehmer zu entrichtenden Steuer eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sind. Aus den Aufzeichnungen muss ersichtlich sein, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen (10%, 12%, 20%) und auf die steuerfreien Umsätze verteilen. Die Trennung der Entgelte nach Steuersätzen hat spätestens zum Schluss jedes Voranmeldungszeitraumes zu erfolgen.

Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten kann zur Folge haben, dass die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden müssen.

Die Geschäftsfälle können nach Belegarten (Belegkreisen) geordnet werden, z.B. Eingang der Ware bzw. Leistung (E), Ausgang der Ware bzw. Leistung (A), Kassa (K), Bank (B), Ausgang der Ware bzw. Leistung. Innerhalb eines Belegkreises sind die Belege der Zeitfolge nach geordnet einzutragen.

Beispiel:

Beleg Nr.	Datum	an / von	Gegenstand	Netto-betrag	Umsatzsteuer				Vorsteuer
					0 %	10%	12%	20%	
E 1	5.7.	Lagerhaus	3000 l Diesel	2.100,-					420,-
A 1	10.7.	Fleisch-Max-GmbH	20 Mast-schweine	2.400,-		240,-			
K 1	13.7.	Herr Ing. Durstig	10 Liter Wein	30,-			3,60		
A 2	15.7.	Landwirt Franz Bauer	2 ha Mähdrusch	220,-				44,-	
A 3	20.7.	Landwirt Fritz Mayer	Traktor gebraucht	5.000,-				1.000,-	
B 1	30.7.	Dr. Stephan Städter	Pachtzins/ Acker monatlich	500,-	0,-				

3.1.3 Zeitpunkt der Aufzeichnungen

Die notwendigen Bemessungsgrundlagen müssen fortlaufend (tagesbezogen) grundsätzlich bis spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Entgelte (Nettobeträge) und Steuerbeträge sowie die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch müssen spätestens zum Schluss eines jeden Voranmeldungszeitraumes zusammengerechnet werden.

Die notwendigen Aufzeichnungen sind der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorzunehmen.

Die entsprechenden Aufzeichnungen und bezug habenden Belege sind zu sammeln und geordnet 7 Jahre (bei Grundstücken 12 Jahre) aufzubewahren.

3.2 Vorsteuerabzug

Der Unternehmer (optierende Landwirt) kann Umsatzsteuerbeträge, die ihm für Leistungen an sein Unternehmen in Rechnung gestellt werden, von der eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen bzw. vom Finanzamt die Erstattung beantragen. Verrechnet beispielsweise ein Baumeister für die Stallerrichtung € 100.000,-- + 20% USt, so erhält der Landwirt eine Umsatzsteuer in Höhe von € 20.000,-- gutgeschrieben.

Bei Ausgaben, die sowohl den Privatbereich als auch den Betrieb betreffen (z.B. Stromrechnungen, Dieselöl etc.) ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen (Vorsteuerabzug nur bei mindestens 10% betrieblicher Nutzung).

Für alle Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit Anschaffung, Miete (Leasing) und dem laufenden Betrieb eines Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen stehen, gibt es (trotz betrieblicher Nutzung) generell keinen Vorsteuerabzug. Die vorsteuerabzugsberechtigten Kraftfahrzeuge sind in einer Liste des Finanzministeriums ersichtlich – siehe http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/_start.htm

3.3 Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges

Die Geltendmachung der Vorsteuer erfolgt für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum, in dem alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug sind grundsätzlich erfüllt, wenn

- die Leistung bereits empfangen ist (z.B. Dieselöl wurde bereits geliefert) und
- die Rechnung ausgestellt ist.

Wirtschaftlich bedeutsam ist der Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges immer dann, wenn von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung gewechselt wird.

Beispiel:

Im November 2007 wird eine Güllegrube errichtet. Mit 1.1.2008 optiert der Land- und Forstwirt zur Regelbesteuerung. Die Rechnung für die Errichtung der Güllegrube wird am 4.1.2008 ausgestellt. Dem Landwirt steht der Vorsteuerabzug nicht zu.

Wenn der Betrieb von beiden Ehegatten geführt wird, muss bei eingehenden Rechnungen unbedingt darauf geachtet werden, dass beide Ehegatten als Leistungsempfänger auf der Rechnung angeführt sind.

3.4 Entstehen der Steuerschuld

Nach dem Umsatzsteuergesetz muss die Umsatzsteuer bei nichtbuchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Istsistem ermittelt werden. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuerschuld jeweils mit Ablauf des Monats entsteht, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

Bei Sollbesteuerung (über Antrag möglich) entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist.

Erbringt ein Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch eine Betriebstätte hat, in Österreich eine steuerpflichtige Leistung (z.B. Erntearbeiten, Holzschlägerungen und Bauleistungen auf Grundstücken), so hat der Leistungsempfänger, wenn er Unternehmer ist, die auf diese Leistung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und an das Finanzamt des Leistungsempfängers abzuführen, da die Steuerschuld in diesen Fällen auf ihn übergeht.

3.5 Steuerentrichtung

3.5.1 Selbstberechnungsverfahren

Der Unternehmer hat für jeden Kalendermonat die darauf entfallende Steuerschuld bis zum 15. des zweitfolgenden Kalendermonats selbst zu bemessen und zu entrichten. Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 22.000,-- nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. Die Vorauszahlungsberechnung hat unter Verwendung einer "Umsatzsteuervoranmeldung" (Formular U 30) zu erfolgen. Die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt ist in folgenden Fällen vorgesehen:

- wenn sich bei der Gegenüberstellung der Umsatzsteuer mit der Vorsteuer eine Gutschrift ergibt,
- wenn die errechnete Zahllast beim Finanzamt nicht oder verspätet entrichtet wird,
- wenn der Jahresumsatz über € 100.000,-- beträgt,
- wenn das Finanzamt hiezu auffordert.

Seit 1.4.2003 sind bei technischer Zumutbarkeit (Internetanschluss vorhanden) die Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch dem Finanzamt zu übermitteln. Nähere Informationen zur Anmeldung zu FinanzOnline siehe

<http://formulare.bmf.gv.at/Service/Formulare/BMF/FON/2003/fon1.pdf>

3.5.2 Umsatzsteuer(jahres)erklärung

Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Umsatzsteuererklärung abzugeben (Formular U1). Termin für die Umsatzsteuererklärung ist grundsätzlich der 30.4. des folgenden Jahres. Bei elektronischer Übermittlung verlängert sich die Frist bis zum 30.6.

3.6 Kleinunternehmerregelung

Die so genannte Kleinunternehmerregelung bedeutet, dass bei jährlichen Umsätzen bis zu € 22.000,-- (ab 2007 € 30.000,--) keine Umsatzsteuer zu verrechnen und abzuführen ist und keine Vorsteuern beansprucht werden können. Die Kleinunternehmerregelung gilt nur im Bereich der Regelbesteuerung und ist daher auf pauschalierte Land- und Forstwirte (siehe Kapitel 2.) nicht anwendbar. Auf die Kleinunternehmerregelung kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides durch schriftlichen Antrag verzichtet werden. Die Erklärung ist für fünf Kalenderjahre bindend und kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum 31. Jänner jenes Jahres zu erklären, in dem die Kleinunternehmerregelung wieder beansprucht werden soll (siehe Anhang).

Durch die Anhebung der Kleinunternehmergrenze ab 2007 auf € 30.000,-- kann sich auch für bereits in der Regelbesteuerung befindliche Betriebe Handlungsbedarf ergeben (Verzicht auf Kleinunternehmerregelung).

4. Option zur Regelbesteuerung

Zur Klarstellung: Die Option zur Regelbesteuerung bei der Umsatzsteuer darf nicht mit der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlagenoption verwechselt werden. Die Option zur Regelbesteuerung ändert auch nichts an einer allfälligen Pauschalierung bei der Einkommensteuer.

4.1 Ausübung und Widerruf der Option

Nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte fallen von Gesetzes wegen unter die Umsatzsteuer-Pauschalierung. Wenn sie diese nicht beanspruchen wollen, haben sie das Recht zu optieren, das heißt, die Umsatzsteuer und die Vorsteuer nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes mit dem Finanzamt zu verrechnen. Sollten die Umsätze eines Kalenderjahres € 22.000,-- (ab 2007 € 30.000,--) nicht übersteigen, so muss auch auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet werden (Doppeloption), damit das Recht zum Vorsteuerabzug nicht verloren geht.

Dies muss dem Finanzamt bis zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden (Optionsantrag). Der Antrag kann also rückwirkend auf den Beginn des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Ein Beispiel für einen Optionsantrag finden Sie im Anhang.

Die Optionsdauer beträgt mindestens 5 Jahre. Wird nach Ablauf dieses Zeitraumes der abgegebene Optionsantrag widerrufen, kann die Umsatzsteuerpauschalierung wieder in Anspruch genommen werden.

Der Widerruf kann nur zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens 31. Jänner desselben Kalenderjahres beim Finanzamt eingereicht werden.

Erfolgt der Widerruf nicht termingerecht, verlängert sich die Optionsdauer jeweils um ein weiteres Jahr.

Beispiel für die Option:

Im Laufe des Jahres 2007 teilt ein Land- und Forstwirt dem Finanzamt schriftlich mit, dass er ab 1.1.2007 nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes besteuert werden soll. Diese Erklärung bindet ihn mindestens bis 31.12.2011. Ab 1.1.2012 kann er wieder von der Umsatzsteuerpauschalierung Gebrauch machen. Hierzu ist ein Widerruf der seinerzeit abgegebenen Erklärung notwendig. Dieser Widerruf ist bis spätestens 31.1.2012 zu erklären.

Laut VwGH vom 3.11.1986, Zl. 85/15/0225 stellt der bloße Übergang von der Regelbesteuerung auf die Pauschalierung keine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 10 UStG dar, sodass es zu keiner anteiligen Rückzahlung von Vorsteuern kommt. Der Verwaltungsgerichtshof hat somit klargestellt, dass der Übergang von der Regelbesteuerung zur Durchschnittsatzbesteuerung für sich allein noch nicht eine Vorsteuerberichtigung rechtfertigt.

Während des Zeitraumes der Regelbesteuerung gelten für den Land- und Forstwirt die allgemeinen Bestimmungen („allgemeinen Regeln“) des Umsatzsteuergesetzes (Regelbesteuerung) hinsichtlich Aufzeichnungspflichten, Umsatzsteuerverrechnung mit dem Finanzamt, Abgabe von Steuererklärungen (Formular U 30, Formular U 1) usw.

4.2 Vorsteuerabzug bzw. Zahllast bei Beginn und Ende der Regelbesteuerung

Ein Vorsteuerabzug kann nur für Vorleistungen geltend gemacht werden, die tatsächlich im Regelbesteuerungszeitraum ausgeführt wurden. Die Rechnungslegung bzw. Bezahlung im Regelbesteuerungszeitraum reicht nicht aus.

Widerruft ein Land- und Forstwirt, der während der Regelbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten versteuert hat, nach Ablauf der fünfjährigen Bindungswirkung seine Optionserklärung, so hat er jene Umsätze, die noch im Regelbesteuerungszeitraum bewirkt, deren Entgelte aber noch nicht vereinnahmt wurden, im ersten auf den Wechsel folgenden Voranmeldungszeitraum nachzuversteuern. Gleichzeitig können Vorsteuern für Vorleistungen, die noch im Regelbesteuerungszeitraum ausgeführt, aber noch nicht abgerechnet wurden, geltend gemacht werden, wenn alle Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

4.3 Sonderfall: Änderung des/der Unternehmer im Zusammenhang mit der Option

Die Option zur Regelbesteuerung ist ein höchstpersönliches Recht des Unternehmers und wirkt bei Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge nicht automatisch auf den Betriebsübernehmer weiter. Bei einem Betriebsführerwechsel ist der Antrag auf Regelbesteuerung – wenn diese fortgeführt werden soll – neu zu stellen und beginnt die 5-Jahres-Frist neu zu laufen. Bei einem bloßen Hinzukommen oder Wegfallen eines Gesellschafters in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (z.B. Miteigen-

tumsgemeinschaft) ändert sich die Identität des Unternehmers nicht, solange die Gesellschaft als solche bestehen bleibt.

Die Übergabe eines Betriebes stellt im Regelfall einen Eigenverbrauch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Daher hat der regelbesteuerter Übergeber dem Übernehmer Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Wenn der Übernehmer die Vorsteuer beanspruchen will, muss er ebenfalls rechtzeitig (das heißt noch im Jahr der Übergabe) zur Regelbesteuerung optieren. Erfolgt die Übergabe nach Rückkehr in die Pauschalierung, so ist bei unbeweglichem Vermögen nach derzeitiger Gesetzeslage eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Verwendung des Gebäudes noch nicht neun Jahre verstrichen sind.

5. Rechnungen

Land- und Forstwirte sind berechtigt und auf Verlangen des Leistungsempfängers auch verpflichtet, für Umsätze im Rahmen ihres auf Betriebes Rechnungen auszustellen. Seit 2004 besteht eine Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen zwischen Unternehmern. Bei der Ausstellung einer Rechnung ist eine Durch- oder Abschrift anzufertigen und 7 Jahre, im Zusammenhang mit Grundstücken (z.B. Stallbau) 12 Jahre aufzubewahren.

5.1 Erforderliche Angaben

Rechnungen, die den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen, müssen folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung;
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
- den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt;
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.
- das Ausstellungsdatum;
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einer Rechnung einmalig vergeben wird;
- die dem Leistungserbringer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- und bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,- übersteigt, die UID-Nummer des Leistungsempfängers

Kleinbetragsrechnungen:

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 150,-- inkl. USt. nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum;
- der Name und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung;
- der Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder der Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt;
- das Entgelt und der Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung **in einer Summe** (z.B.: € 100,-- incl. 12% USt);
- der Steuersatz.

Hinweis:

Gemäß § 11 Abs. 12 UStG schuldet ein Unternehmer eine unrichtig in Rechnung gestellte Umsatzsteuer jedenfalls auf Grund der Rechnungslegung! (Gilt auch für pauschalisierte Landwirte!)

5.2 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer)

In einem Erlass vom 23.10.2002 hat das Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, dass Unternehmer, die nur Umsätze bewirken, für die die Steuer nach § 22 UStG 1994 mit 10% bzw. 12% der Bemessungsgrundlage festgesetzt wird, keine UID-Nummer erhalten und daher in ihren Rechnungen auch die „dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer“ nicht angeben können. Somit haben umsatzsteuerpauschalisierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf der Rechnung keine UID-Nummer anzugeben. Ist jedoch eine UID-Nummer vorhanden, so ist diese auf allen (ausgenommen Kleinbetragsrechnungen) Rechnungen anzugeben.

Gemäß dem genannten Erlass berechtigen derartige Rechnungen trotz Fehlens der UID-Nummer des leistenden Unternehmers zum Vorsteuerabzug, vorausgesetzt der Land- oder Forstwirt weist in seiner Rechnung darauf hin, dass der Umsatz nach § 22 Abs. 1 UStG 1994 dem Durchschnittssteuersatz von 12% unterliegt.

Auf der Rechnung an andere Unternehmer soll daher folgender Vermerk aufscheinen:
„Durchschnittssteuersatz 12%“ !

Benötigt jedoch ein umsatzsteuerpauschalierter Land- oder Forstwirt, aus welchen Gründen auch immer, eine UID-Nummer, so wird ihm vom Finanzamt auf Antrag eine solche erteilt (siehe Anhang).

Legt somit ein Land- oder Forstwirt eine Rechnung über einen dem 20%-igen Steuersatz unterliegenden Umsatz (z.B. Verkauf von alkoholischen und sonstigen Flüssigkeiten wie Schnaps, Apfelsaft,.....) an einen Unternehmer, ist eine UID-Nummer zu beantragen und auf sämtlichen Rechnungen anzugeben (ausgenommen Kleinbetragsrechnungen)!

Für die Überprüfung der Richtigkeit der UID-Nummern von Geschäftspartnern in anderen EU-Ländern ist ein Bestätigungsverfahren vorgesehen. Bestätigungsanfragen sind zu richten an das

UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen

Erdbergstraße 192-196

A-1034 Wien

Telefon: 0810 00 5310

Telefax: 0810 00 5012

Die inhaltliche Richtigkeit der UID-Nummer von Geschäftspartnern im Inland ist nach dem Erlass „bis auf weiteres“ nicht zu überprüfen.

5.3 Fortlaufende Nummer

Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Im Rahmen der fortlaufenden Nummer sind auch Buchstaben zulässig, sofern das Erfordernis der fortlaufenden Bezeichnung gewährleistet ist. Der Zeitpunkt des Beginnes der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein (auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig).

In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden.

Es sind verschiedene Rechnungskreise zulässig, jedoch muss die Zuordnung eindeutig sein. Es können auch verschiedene Waren- und Leistungsgruppen als eigene Rechnungskreise angesehen werden.

6. Warnhinweise zu den häufigsten Fehlern bei der Umsatzsteuer

Die folgenden Hinweise betreffen Probleme, die häufig in der Beratung zu Tage treten. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann natürlich nicht erfüllt werden.

- Vorsicht beim Ausweisen von Umsatzsteuer in Rechnungen: Nur für Umsätze **im Rahmen des Unternehmens** ist Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen! Also keine Umsatzsteuer bei Verkauf eines PKW oder alter Bauernmöbel. Wird hierfür Umsatzsteuer ausgewiesen, ist der entsprechende Betrag an das Finanzamt abzuführen. Für umsatzsteuerpauschalierte Landwirte gilt (ausgenommen bestimmte Getränkeverkäufe – siehe Kapitel 2.2.2. – und bestimmte Fälle der Verpachtung) **nie** der Steuersatz von 20%, also auch nicht bei Altmaschinenverkäufen oder Leistungserbringungen.
- Bei Betriebsführung durch mehrere Personen (z.B. Ehegatten) muss die Rechnung den Namen **aller** Betriebsführer als Leistungserbringer bzw. –empfänger enthalten. Eine Rechnung darf nur durch den Rechnungsaussteller berichtigt werden.
- Bei der Option zur Regelbesteuerung auf die UID-Nummer in den Rechnungen nicht vergessen!
- Bei Importen ist **jedenfalls** entweder die inländische oder die ausländische Umsatzsteuer zu berechnen – siehe Kapitel 2.3.
- Bei ausländischen Unternehmern, die einem österreichischen Landwirt Leistungen erbringen: Umsatzsteuer direkt vom Leistungsempfänger an dessen Finanzamt und nicht an den Unternehmer, wenn dieser keinen Sitz im Inland hat – siehe Kapitel 3.4.
- Verpachtungen von landwirtschaftlichen Flächen in der Regel mit 0%, selten mit 20%, nie jedoch mit 10 oder 12% USt.
- Bei Verrechnung durch Gutschrift ist die verrechnende Stelle (z B Molkerei, Lagerhaus) von einer allfälligen Option zu verständigen, damit nicht mehr 12, sondern nur mehr 10% USt verrechnet werden.
- Eine Vorsteuerrückerstattung für „zu Unrecht“ in EU-Mitgliedstaaten entrichtete Umsatzsteuer ist (beispielsweise für Deutschland) nur bis zum 30.6. des Folgejahres zulässig.

§ 10 Abs 3 UStG

(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 12% für die Lieferungen von Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur und von anderen gegorenen Getränken aus der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurden, soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert. Dies gilt nicht für die Lieferungen von Getränken, die aus erworbenen Stoffen (zB Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt werden (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im Ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger der im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Getränke, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieser Getränke durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre.

§ 22 UStG

(1) Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10% der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, wird die Steuer für diese Umsätze mit 12% der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden jeweils in gleicher Höhe festgesetzt. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 8 bis 26, des § 11 und des § 12 Abs. 10 und 11 sind anzuwenden. Weiters sind Berichtigungen nach § 16 vorzunehmen, die Zeiträume betreffen, in denen die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes Anwendung gefunden haben.

(2) Unternehmer im Sinne des Abs. 1 haben für die Lieferungen der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von 10% der Bemessungsgrundlage, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von 8% der Bemessungsgrundlage zu entrichten; wenn auf diese Umsätze die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 zutreffen, vermindert sich die zusätzliche Steuer auf 2%; sie entfällt, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden. Für diese zusätzliche Steuer sowie für Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14 oder § 12 Abs. 10 und 11 geschuldet werden oder die sich nach § 16 ergeben, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, dass ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.

(3) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist. Als Landwirtschaft gelten insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich der Wanderschäferei, die Fischzucht einschließlich der Teichwirtschaft und die Binnenfischerei, die Imkerei sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe im Sinne des § 30 des Bewertungsgesetzes 1955.

(4) Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt sind.

(5) Führt der Unternehmer neben den im Abs. 1 angeführten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als gesondert geführter Betrieb im Sinne des § 12 Abs. 7 zu behandeln.

(6) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß seine Umsätze vom Beginn dieses Kalenderjahres an nicht nach den Abs. 1 bis 5, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes besteuert werden sollen. Diese Erklärung bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 in einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre 400 000 Euro nicht überstiegen haben. Wird diese Umsatzgrenze nicht überschritten, so gelten die Abs. 1 bis 6 nur für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinsichtlich welcher der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres ermittelte Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 150 000 Euro nicht übersteigt.

(8) Für Umsätze, für die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 zutreffen, werden die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge abweichend von Abs. 1 in Höhe der sich bei Anwendung des Steuersatzes gemäß § 10 Abs. 3 ergebenden Steuer festgesetzt.

**Anlage
(zu § 10 Abs. 2 und § 24 UStG)**

Verzeichnis der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Gegenstände

1. Lebende Tiere der Positionen 0101 bis 0105 der Kombinierten Nomenklatur.
2. Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (aus Unterposition 0106 9000 der Kombinierten Nomenklatur).
3. Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse (Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur).
4. Fische, ausgenommen Zierfische; Krebstiere; Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Unterposition 0301 10).
5. Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur).
6. Federn von der zum Füllen verwendeten Art, roh; Daunenn, roh
(Unterposition 0505 10 10 der Kombinierten Nomenklatur).
7. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212) (Position 0601 der Kombinierten Nomenklatur).
8. Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel (Position 0602 der Kombinierten Nomenklatur).
9. Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Unterposition 0603 10 der Kombinierten Nomenklatur).
10. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (aus Unterposition 0604 10 und Unterposition 0604 91 der Kombinierten Nomenklatur).
11. Gemüse und trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert (Positionen 0701 bis 0713 der Kombinierten Nomenklatur).
12. Topinambur, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (aus Unterposition 0714 90 90 der Kombinierten Nomenklatur).
13. Genießbare Früchte und Nüsse (Positionen 0801 bis 0813 der Kombinierten Nomenklatur).
14. Gewürze (Positionen 0904 bis 0910 der Kombinierten Nomenklatur).
15. Getreide (Kapitel 10 der Kombinierten Nomenklatur).
16. Müllereierzeugnisse (Positionen 1101 bis 1104 der Kombinierten Nomenklatur).
17. Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln (Position 1105 der Kombinierten Nomenklatur).
18. Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 (Unterpositionen 1106 10 und 1106 30 der Kombinierten Nomenklatur).
19. Stärke von Weizen, Mais und Kartoffeln (Unterpositionen 1108 11, 1108 12 und 1108 13 der Kombinierten Nomenklatur).
20. Waren des Kapitels 12 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar
 - a) Ölsamen und ölhaltige Früchte sowie Mehl daraus (Positionen 1201 bis 1208 der Kombinierten Nomenklatur),
 - b) Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat (Position 1209 der Kombinierten Nomenklatur),
 - c) Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin (Position 1210 der Kombinierten Nomenklatur),
 - d) Minze, Lindenblüten und -blätter, Salbei, Kamillenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (Unterposition 1211 90 75 sowie aus Unterposition 1211 90 95 der Kombinierten Nomenklatur),
 - e) Rosmarin, Beifuß, Basilikum und Dost in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Gewürz (aus Unterpositionen 1211 90 70 und 1211 90 95 der Kombinierten Nomenklatur),
 - f) Johannisbrot, Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht gerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Unterpositionen 1212 10, 1212 30, 1212 91 und 1212 99 der Kombinierten Nomenklatur),
 - g) Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets (Position 1213 der Kombinierten Nomenklatur),
 - h) Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparglette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets (Position 1214 der Kombinierten Nomenklatur).
21. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate (Unterposition 1302 20 der Kombinierten Nomenklatur).
22. Waren des Kapitels 15 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar
 - a) Schweineschmalz und Geflügelfett (aus Unterpositionen 1501 00 11 und 1501 00 19 sowie Unterposition

- 1501 00 90 der Kombinierten Nomenklatur),
- b) Premijus und Speisetalg (aus Unterposition 1502 00 90 der Kombinierten Nomenklatur),
 - c) Oleomargarin (aus Unterposition 1503 00 90 der Kombinierten Nomenklatur),
 - d) genießbare pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (Unterpositionen 1507 10 90, 1507 90 90, 1508 10 90, 1508 90 90, Positionen 1509 und 1510, Unterpositionen 1511 10 90, 1511 90 11, 1511 90 19, 1511 90 99, 1512 11 91, 1512 11 99, 1512 19 91, 1512 19 99, 1512 21 90, 1512 29 90, 1513 11 91, 1513 11 99, 1513 19 11, 1513 19 19, 1513 19 91, 1513 19 99, 1513 21 30, 1513 21 90, 1513 29 11, 1513 29 19, 1513 29 50, 1513 29 91, 1513 29 99, 1514 10 90, 1514 90 90, 1515 19 90, 1515 21 90, 1515 29 90, 1515 30 90, 1515 40 00, 1515 50 19, 1515 50 99, 1515 90 10, 1515 90 29, 1515 90 39, 1515 90 51, 1515 90 59, 1515 90 91 und 1515 90 99 der Kombinierten Nomenklatur)
 - e) genießbare tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet (aus Unterpositionen 1516 10 und 1516 20 der Kombinierten Nomenklatur),
 - f) Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516 (Unterpositionen 1517 10, 1517 90 10, 1517 90 91 und 1517 90 99 der Kombinierten Nomenklatur),
 - g) Bienenwachs, roh (aus Unterposition 1521 90 91 der Kombinierten Nomenklatur).
23. Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren (Kapitel 16 der Kombinierten Nomenklatur).
 24. Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen chemisch reine Fructose und chemisch reine Maltose (Kapitel 17 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Unterpositionen 1702 50 00 und 1702 90 10).
 25. Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (Positionen 1805 und 1806 der Kombinierten Nomenklatur).
 26. Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren (Kapitel 19 der Kombinierten Nomenklatur).
 27. Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (Positionen 2001 bis 2008 der Kombinierten Nomenklatur).
 28. Verschiedene Lebensmittelzubereitungen (Unterposition 2101 30 und Positionen 2102 bis 2106 der Kombinierten Nomenklatur).
 29. Wasser (aus Unterposition 2201 90 00 der Kombinierten Nomenklatur).
 30. Milch und Milcherzeugnisse der Positionen 0401, 0402 und 0404, mit Zusatz von Früchten oder Kakao (aus Unterpositionen 2202 90 91, 2202 90 95 und 2202 90 99 der Kombinierten Nomenklatur).
 31. Speiseessig (Position 2209 der Kombinierten Nomenklatur).
 32. Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter (Kapitel 23 der Kombinierten Nomenklatur).
 33. Tabak, unverarbeitet (Unterpositionen 2401 10 und 2401 20 der Kombinierten Nomenklatur).
 34. Speisesalz (Unterposition 2501 00 91 der Kombinierten Nomenklatur).
 35. Handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate sowie Dinatriumcarbonat (Unterpositionen 2836 10 00 und 2836 20 00 der Kombinierten Nomenklatur).
 36. Essigsäure (Unterposition 2915 21 00 der Kombinierten Nomenklatur).
 37. Saccharin und seine Salze (Unterposition 2925 11 00 der Kombinierten Nomenklatur).
 38. Tierische und pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, nicht chemisch behandelt (aus Position 3101 der Kombinierten Nomenklatur).
 - 38a. Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf (aus Unterposition 3302 10 der Kombinierten Nomenklatur).
 39. Gelatine (aus Unterposition 3503 00 10 der Kombinierten Nomenklatur).
 40. Zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten (aus Unterposition 3507 90 00 der Kombinierten Nomenklatur).
 40. a) Süßungsmittel (aus Unterposition 3824 90 95 der Kombinierten Nomenklatur)
 41. Rohe, ganze Häute und Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet (aus Positionen 4101, 4102 und 4103 der Kombinierten Nomenklatur).
 42. Holz, und zwar
 - a) Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt (Position 4401 der Kombinierten Nomenklatur),
 - b) Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (aus Unterpositionen 4403 10, 4403 20, 4403 91, 4403 92 00 sowie Unterpositionen 4403 99 10, 4403 99 30 und 4403 99 98 der Kombinierten Nomenklatur),
 - c) Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (aus

- Unterpositionen 4404 10 00 und 4404 20 00 der Kombinierten Nomenklatur).
43. Waren des Kapitels 49 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar
- a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern (Position 4901 und aus Positionen 9705 und 9706 der Kombinierten Nomenklatur),
 - b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (Position 4902 der Kombinierten Nomenklatur),
 - c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder (Position 4903 der Kombinierten Nomenklatur),
 - d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden (Position 4904 der Kombinierten Nomenklatur),
 - e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt (Position 4905 der Kombinierten Nomenklatur).
44. Kunstgegenstände, und zwar
- a) Gemälde (zB Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke (Position 9701 der Kombinierten Nomenklatur),
 - b) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke (Position 9702 der Kombinierten Nomenklatur),
 - c) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art (Position 9703 der Kombinierten Nomenklatur),
 - d) Tapisserien, handgewebt, nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk (aus Position 58 05 der Kombinierten Nomenklatur),
 - e) Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk (aus Position 6304 der Kombinierten Nomenklatur).
45. a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen (Position 9704 der Kombinierten Nomenklatur),
- b) zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert (Position 9705 der Kombinierten Nomenklatur).
46. Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Position 9706 der Kombinierten Nomenklatur).

22. Besteuerung der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 22 UStG 1994)

2851

§ 22 UStG 1994 regelt die Besteuerung der Umsätze bei nichtbuchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abschließend, sodass die anderen Vorschriften des UStG 1994 nur anwendbar sind, soweit § 22 UStG 1994 darauf verweist oder erkennbar ihren Inhalt voraussetzt.

22.1. Durchschnittssatzbesteuerung

2852

§ 22 Abs. 1 UStG 1994 sieht vor, dass nicht buchführungspflichtige Unternehmer die in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb anfallende Vorsteuer und Umsatzsteuer nach Durchschnittssätzen ermitteln. Die Regelung ist auch dann anwendbar, wenn ein nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirt freiwillig Bücher oder Aufzeichnungen führt.

2853

Ob für den Unternehmer für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Buchführungspflicht besteht, richtet sich nach den §§ 124 und 125 BAO. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind danach buchführungspflichtig, wenn der Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils 400.000 Euro oder der Einheitswert für einen Betrieb unter Berücksichtigung der Ver- und Zupachtungen zum 1. Jänner eines Jahres 150.000 Euro übersteigt. Übersteigen die Umsätze in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils 400.000 Euro so tritt die Verpflichtung zur Buchführung im Regelfall (Ausnahme siehe § 125 Abs. 4 BAO) mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres ein.

Zur Rechnungslegung siehe Rz 2858.

22.1.1. Steuerfreie Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

22.1.1.1. Echt steuerbefreite Umsätze (Ausfuhrlieferung und innergemeinschaftliche Lieferung)

2854

Die Anwendung der echten Befreiungsbestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 6 und Art. 7 UStG 1994 ist im Rahmen der Sondervorschrift des § 22 UStG 1994 ausgeschlossen, sodass solche Umsätze zum gesonderten Steuerausweis in den Rechnungen berechtigen bzw. verpflichten. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann an ausländische Unternehmer erstattet werden.

22.1.1.2. Unecht steuerbefreite Umsätze

2855

Die unechten Umsatzsteuerbefreiungen nach § 6 Abs. 1 Z 8 bis 26 UStG 1994 sind anzuwenden. In Rechnungen über diese Umsätze ist ein gesonderter Steuerausweis unzulässig. Eine Option nach § 6 Abs. 2 UStG 1994 ist nicht vorgesehen (zB Lieferung von Gebäuden, Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen).

22.1.1.3. Vorsteuerberichtigung bei Änderung der Verhältnisse

2856

Der Übergang von der Regelbesteuerung zur Besteuerung nach § 22 UStG 1994 ist keine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 10 und 11 UStG 1994. Wurde jedoch im Rahmen einer Regelbesteuerung ein Vorsteuerabzug vorgenommen, so ist zB bei einer Veräußerung oder unentgeltlichen Übergabe innerhalb von 9 Jahren nach der erstmaligen Verwendung eine Berichtigung des im Rahmen der Regelbesteuerung vorgenommenen Vorsteuerabzuges vorzunehmen.

Beispiel:

1996 wird eine Scheune errichtet. Die Scheune wird ab 1996 verwendet. Der 1996 vorgenommene Vorsteuerabzug beträgt insgesamt 5.000 Euro. 2001 wird der land- und forstwirtschaftliche Betrieb an den Sohn unentgeltlich übergeben.

Die Entnahme des Grundstückes (Scheune) ist unecht umsatzsteuerbefreit. Im Jahre 2001 ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges in Höhe von fünf Zehntel, 2.500 Euro, vorzunehmen.

2857

Wird ein Gegenstand, der zunächst für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angeschafft wurde, in der Folge im Gewerbebetrieb des Unternehmers verwendet, so ist keine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen, denn der Gegenstand wird weiterhin zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet.

22.1.1.4. Ausstellung von Rechnungen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

2858

Gemäß § 22 Abs. 1 UStG 1994 ist § 11 UStG 1994 anzuwenden. Der nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirt darf daher für die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen seines Betriebes USt in Rechnung stellen. Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen bzw. an eine juristische Person auch für ihren nichtunternehmerischen Bereich besteht seit 1. Jänner 2004 eine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Rechnungsausstellung. Es gelten die allgemeinen Regeln zur Rechnungslegung. Von den ausgestellten Rechnungen für steuerpflichtige

Lieferungen und sonstige Leistungen ist eine Durchschrift oder Abschrift anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren.

22.1.2. Landwirtschaft und Liebhaberei

2859

Im Regelfall sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter § 1 Abs. 1 der Verordnung des BMF über das Vorliegen von Einkünften, über die Annahme einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und über die Erlassung vorläufiger Bescheide (Liebhabereiverordnung), BGBl. Nr. 33/1993 idgF (LVO) einzureihen und es liegt nach § 6 LVO Liebhaberei nicht vor.

2860

Wird ausnahmsweise eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, die auf Dauer gesehen keine Gewinne oder Überschüsse erwarten lässt, weil diese unter § 1 Abs. 2 LVO fällt (zB Jagd), so liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor. Eine Besteuerung nach § 22 UStG 1994 kommt nicht in Betracht. Praktisch bedeutet dies, dass bei Feststellung von Liebhaberei eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auf Grund des § 11 Abs. 14 UStG 1994 geschuldet wird.

Randzahlen 2861 bis 2870: *derzeit frei.*

22.2. Zusatzsteuer

2871

Für die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Lieferungen (und den den Lieferungen gleichgestellten Eigenverbrauch) der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten (zB selbstgebrannte Spirituosen, Fruchtsäfte) ist eine zusätzliche Steuer von 10%, soweit der Umsatz an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht wird, von 8% der Bemessungsgrundlage zu entrichten, ohne dass ein weiterer Vorsteuerabzug möglich wäre. Für die Zusatzsteuer gelten die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, somit auch die Vorschriften über die Steuerbefreiungen, die Aufzeichnungspflichten, die Umsatzsteuervoranmeldung und die Umsatzsteuererklärung.

Beispiel:

Verkauf von 1 Stamperl Marillenbrand um 3,6 Euro an einen

a) Nichtunternehmer

b) Unternehmer

Die Bemessungsgrundlage beträgt 3 Euro (3,6 : 1,20)

Die Zusatzsteuer beträgt für die Lieferung an

a) 0,3 Euro (3 x 10%) und an

b) 0,24 Euro (3 x 8%)

2872

Die Zusatzsteuer entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Z 1 UStG 1994 (siehe Rz 1351 bis Rz 1353) zutreffen.

Randzahlen 2873 bis 2875: *derzeit frei*.

22.3. Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

2876

Die Besteuerung nach Durchschnittssätzen erstreckt sich auf alle Umsätze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einschließlich der Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbe und der Nebenbetriebe. Der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen die Umsätze für Lieferungen und sonstige Leistungen, der Eigenverbrauch, die Hilfsgeschäfte, die Veräußerung und die Entnahme eines Betriebes.

22.3.1. Tierzucht und Tierhaltung

2877

Siehe EStR 2000 Rz 5139 bis Rz 5148.

22.3.2. Abgrenzung landwirtschaftliche und gewerbliche Gärtnerei

2878

Siehe EStR 2000 Rz 5110 bis Rz 5115.

22.3.3. Bienenzucht - Imkerei

2879

Siehe EStR 2000 Rz 5123. Die Imkerei gilt als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb. Die Feststellung von Einheitswerten erfolgt jedoch erst ab einem Bestand von 40 Ertragsvölkern. Auch wenn keine Einheitswertfeststellung erfolgt, liegen Umsätze aus Land- und Forstwirtschaft vor, die unter § 22 UStG 1994 fallen. Auch diese Imker sind berechtigt Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis auszustellen.

22.3.4. Fischereirechte

Siehe EStR 2000 Rz 5122.

22.3.5. Jagd

Siehe EStR 2000 Rz 5124 bis Rz 5129.

22.3.6. Verkauf von Milcheinzelrichtmengen

2880

Umsätze aus dem Verkauf von Milcheinzelerichtmengen fallen unter die Land- und Forstwirtschaft und sind bei pauschalierten Landwirten mit der Durchschnittssatzbesteuerung abgegolten.

22.3.7. Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen

2881

Miet- und Pachtzinse für im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bestand gegebene Fälle sind solange in die Durchschnittssatzbesteuerung einzubeziehen und umsatzsteuerfrei, als für diese Flächen eine Bewertung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des § 29 BewG 1955 erfolgt. Dies wird insbesondere auch dann zutreffen, wenn nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte den landwirtschaftlichen Betrieb (Teilbetrieb) zur Gänze auf Dauer in Bestand geben und nur die Forstwirtschaft selbst bewirtschaften.

22.3.8. Die Überlassung von Grundstücken für Schipisten und Langlaufloipen

2882

Die Überlassung von Grundstücken zur Nutzung für Sport- und Freizeiteinrichtungen (zB Schilifte und Schipisten) stellt keinen Umsatz im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 22 UStG 1994 dar, sofern sie nicht als bloße land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit zu qualifizieren ist (VwGH 30.10.2003, 2000/15/0109; hinsichtlich Hilfs- und Nebentätigkeit siehe VwGH 23.10.1990, 89/14/0067). Das gilt entsprechend für die Überlassung von Grundstücken für die Aufstellung von Handymasten.

Bezüglich der Abgrenzung zwischen Dienstbarkeit und Vermietung/Verpachtung wird die Rechtsprechung des EuGH zu beachten sein. Danach liegt eine Vermietung von Grundstücken vor, wenn der Vermieter des Grundstücks dem Mieter gegen Zahlung des Mietzinses für eine bestimmte Dauer das Recht überträgt, ein Grundstück so in Besitz zu nehmen, als ob er dessen Eigentümer wäre, und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen (EuGH 12.6.2003, Rs C-275/01).

Bei der Überlassung von Grundstücken für das Aufstellen von Handymasten wird grundsätzlich von Vermietung und Verpachtung auszugehen sein. Die Leistung des pauschalierten Landwirtes ist daher (falls nicht zur Steuerpflicht optiert wird) unecht steuerfrei. Der Landwirt braucht keine Umsatzsteuer entrichten, wenn in der Rechnung (Gutschrift) keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

Bei der Überlassung von Grundstücken zur Nutzung als Schipisten, Lifttrassen, Langlaufloipen und dergleichen liegen hingegen grundsätzlich Dienstbarkeiten vor. Sofern nicht die Kleinunternehmerbefreiung anzuwenden ist, unterliegen diese Umsätze des pauschalierten Landwirtes der Regelbesteuerung. Der Landwirt muss daher in diesen Fällen die 20-prozentige Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird allerdings bei Nutzungsentgelten bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000 Euro jährlich pro Leistungsempfänger von einer Besteuerung Abstand genommen, wenn in der Rechnung (Gutschrift) keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

Die Rz 2882 ist für Umsätze zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2004 ausgeführt werden.

Randzahlen 2883 bis 2890: *derzeit frei.*

22.4. Nebenbetriebe

2891

Nebenbetriebe sind Betriebe, die grundsätzlich als Gewerbebetriebe einzustufen wären und lediglich infolge ihres inneren betriebswirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb für steuerrechtliche Zwecke als Nebenbetriebe und damit als unselbständige Teile des land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebes behandelt werden.

22.4.1. Verarbeitungsbetriebe

2892

Verarbeitungsbetriebe sind einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angeschlossene Einrichtungen zur Verarbeitung und Verwertung der im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse. Diese Betriebe dienen dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dadurch, dass sie dessen Erzeugnisse veredeln, wodurch sein Ertrag gesteigert wird, und in vielen Fällen noch dazu, Rückstände oder Abfälle dem Hauptbetrieb zuzuführen und dadurch zB eine verstärkte Viehhaltung zu ermöglichen.

22.4.1.1. Be- oder Verarbeitung von eigenen oder zugekauften Urprodukten

2893

Nach § 6 Abs. 4 der Verordnung des BMF, BGBl. II Nr. 54/2001 idgF, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF PauschVO 2001), wird die Be- oder Verarbeitung von Urprodukten durch einen Land- und Forstwirt unter den dort aufgezählten Kriterien nicht den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Umsätze aus der Be- oder Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Urprodukten, die einkommensteuerrechtlich nicht den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind (siehe EStR 2000 Rz 4215 bis Rz 4220), sind auch

umsatzsteuerrechtlich nicht den Umsätzen aus Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen. Diese Umsätze sind nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes zu versteuern.

22.4.1.2. Vorsteuerabzug

2894

Die diesen Umsätzen aus der Be- oder Verarbeitung zuzuordnenden Vorsteuern können mit einem Durchschnittssatz von 6% der steuerpflichtigen Gesamtumsätze (§ 17 Abs. 5 UStG 1994) berechnet werden.

22.4.2. Substanzbetriebe

2895

Substanzbetriebe sind Betriebe, in denen die Substanz des Bodens als solche gewonnen und - verarbeitet oder unverarbeitet - in dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet oder veräußert wird (zB Sand- und Lehmgruben, Schottergruben, Torfstiche). Ob ein land- oder forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb oder ein Gewerbebetrieb vorliegt, ist nach den oben angeführten einkommensteuerlichen und bewertungsrechtlichen Auslegungsgrundsätzen zu beurteilen. Zur Abgrenzung zum Gewerbebetrieb siehe EStR 2000 Rz 4226 bis Rz 4228 .

22.4.3. Nebenerwerbe und Nebentätigkeiten

2896

Den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben werden andere Nebentätigkeiten gleichgestellt, das sind Tätigkeiten, die wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung in dieser gleichsam aufgehen. Die gewerberechtliche Beurteilung ist nicht entscheidend. Zu den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten kann die Erbringung von Fuhrwerksleistungen, Holzschlägerungen für Dritte, die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder die Übernahme von Funktionen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (etwa Vorstandsmitglied einer land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaft) gehören, wenn sie im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Betätigung aber auch nach dem absoluten Gewicht (Umsatz) von nur untergeordneter Bedeutung sind. Hiezu siehe EStR 2000 Rz 4201 bis Rz 4208.

22.4.3.1. Privatzimmervermietung

2897

Auch Einkünfte von Land- und Forstwirten, die aus Privatzimmervermietungen erzielt werden, sind als Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerben zu behandeln, wenn die Zimmervermietung als wirtschaftlich untergeordnet angesehen werden kann. Die Frage der wirtschaftlichen Unterordnung wird sich nach den jeweiligen Verhältnissen des

Einzelfalles richten. Eine Zimmervermietung, die sich auf mehr als zehn Fremdenbetten erstreckt, wird nicht mehr als untergeordnet angesehen werden können.

22.4.3.2. Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit

2898

Zur Abgrenzung zum Gewerbebetrieb siehe EStR 2000 Rz 4204 bis Rz 4208.

22.4.3.3. Laienfleischbeschau

2899

Die Ausübung der Laienfleischbeschau durch einen Landwirt kann nicht als bauerlicher Nebenerwerb dem landwirtschaftlichen Betrieb zugerechnet werden, da ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Nebentätigkeit nicht besteht. Die Umsätze aus der Fleischbeschau fallen daher nicht unter § 22 UStG 1994.

Randzahlen 2900 bis 2905: *derzeit frei.*

22.5. Land- und Forstwirtschaft als gesondert geführter Betrieb

2906

Führt ein Unternehmer neben Umsätzen im Rahmen seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auch noch andere Umsätze (zB im Rahmen eines Gewerbebetriebes, einer selbständigen Arbeit oder einer Vermietung und Verpachtung) aus, so sind die land- oder forstwirtschaftlichen Umsätze bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 22 UStG 1994 nach Durchschnittssätzen, die übrigen Umsätze hingegen nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern.

2907

Soweit demnach in den einzelnen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften auf den Unternehmer, das Unternehmen, den Gesamtumsatz usw. abgestellt wird, ist zu berücksichtigen, dass der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb so wie jeder andere Betrieb des Unternehmers bloß einen Teil seines einheitlichen Unternehmens bildet. Demgemäß können somit zwischen dem land- oder forstwirtschaftlichen und einem anderen Betrieb des Unternehmers keine Umsätze sondern nur Innumsätze getätigt werden. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes oder des Umsatzes eines Kalenderjahres sind auch die nach Durchschnittssätzen zu versteuernden Umsätze - die ggf. zu schätzen sind - einzubeziehen. Im Falle einer Schätzung können diese Umsätze mit 150% des Wertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 125 Abs. 1 lit. b BAO) angesetzt werden.

2908

Hinsichtlich der Aufteilung der Vorsteuern in abziehbare und nichtabziehbare ist der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb als ein gesondert geführter Betrieb im Sinne des § 12 Abs. 7 UStG 1994 zu behandeln.

Randzahlen 2909 bis 2915: *derzeit frei.*

22.6. Option zur Regelbesteuerung

2916

Durch Erklärung bis zum Ablauf des betroffenen Kalenderjahres gegenüber dem örtlich und sachlich zuständigen Finanzamt, dass die Umsätze eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach den allgemeinen Vorschriften des UStG 1994 besteuert werden sollen, kann der Unternehmer die Durchschnittssatzbesteuerung ausschließen. Ein Übergang zur Regelbesteuerung ist nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung ist im Sinne des § 85 Abs. 1 BAO schriftlich, telegrafisch oder durch Fernschreiben einzureichen. Die Frist zur Abgabe der Erklärung ist nicht verlängerbar. Gibt der Unternehmer eine solche Erklärung ab, so ist er daran durch fünf Kalenderjahre ab Beginn der Regelbesteuerung gebunden. Die Wirkung des Widerrufs einer solchen Erklärung tritt immer nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres ein, doch muss der Widerruf jeweils spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats nach Beginn dieses Kalenderjahres erfolgen, um noch mit dem Beginn dieses Kalenderjahres wirksam werden zu können. Bezüglich der Form des Widerrufs gelten die oben getroffenen Feststellungen.

Randzahlen 2917 bis 2920: *derzeit frei.*

22.7. Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb von Körperschaften öffentlichen Rechts

2921

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Körperschaften öffentlichen Rechts können dann von den Pauschalierungsbestimmungen des § 22 UStG 1994 Gebrauch machen, wenn die Umsätze aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und der diesen Umsätzen gleichgestellte Eigenverbrauch gemäß § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a UStG 1994 in einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre 400.000 Euro nicht überstiegen haben. Die Durchschnittssatzbesteuerung kann jedoch nur für jene Betriebe in Anspruch genommen werden, bei denen der Wert der selbst bewirtschafteten Fläche unter Berücksichtigung von Zu- und Verpachtungen 150.000 Euro nicht übersteigt.

Randzahlen 2922 bis 2925: *derzeit frei.*

22.8. Entfall der Zusatzsteuer

Siehe Rz 2871 und Rz 2872.

Randzahlen 2926 bis 2940: *derzeit frei.*

BEISPIELE FÜR RECHNUNGEN

1) Rechnung unter 150 € (inkl. USt) eines USt-pauschalisierten Landwirtes an einen Unternehmer

Josef Bauer
Hauptschulgasse 1
3454 Reidling

Reidling, am 6. Juni 2006

Lieferung vom 2. Februar 2006

10 kg Nüsse

50 €

Durchschnittssteuersatz 12 %

2) Rechnung über 150 € eines USt-pauschalisierten Landwirtes (mit UID-Nummer) an einen Unternehmer.

Rechnung Nr. 4/2006

Josef Bauer
Hauptschulgasse 1
3454 Reidling
UID-Nr.: ATU 12345666

Reidling, am 6. Juni 2006

An Fritz Lindenhaus
Gastwirt
Wiener Straße 12
3130 Herzogenburg

Schnapslieferung vom 2. Jänner 2006

20 l Marillenbrand à € 15	300
+ 20 % USt	60
Summe	€ 360

**3) Rechnung über 10.000 € (inkl. USt) eines USt-pauschalisierten Landwirtes
(mit UID-Nummer) an einen Unternehmer**

Rechnung Nr. 7/2006

Josef Bauer
Hauptschulgasse 1
3454 Reidling
UID-Nr.: ATU 12345666

Musterdorf, am 12. September 2006

An
Max Müller
Landwirt
Obere Hauptstrasse 5
3430 Tulln
UID Nr.: ATU 12357980

Lieferung vom 9. September 2006

1 Traktor, Type, gebraucht	13.000 €
+ 12 % USt	1.560 €
Summe	14.560 €

Checkliste - Option

geplante INVESTITIONEN der nächsten 5 Jahre:

10 % USt: € : 110 % = BMG x 10 % =

12 % USt: € : 112 % = BMG x 12 % =

20 % USt: € : 120 % = BMG x 20 % =

Vorsteuer geplante Investitionen der nächsten 5 Jahre

laufende BETRIEBSAUSGABEN:

10 % USt: € : 110 % = BMG x 10 % =

12 % USt: € : 112 % = BMG x 12 % =

20 % USt: € : 120 % = BMG x 20 % =

Vorsteuer laufende Betriebsausgaben für 1 Jahr

Vorsteuer laufende Betriebsausgaben für 5 Jahre

Beachte: Keine Vorsteuer bei: SV-Beiträgen, Versicherungen, Abgaben, Steuern und in der Regel bei Pacht; PKW-Kosten sind nicht zu berücksichtigen.

laufende BETRIEBSEINNAHMEN:

10 % USt: € : 110 % = BMG x 10 % =

12 % USt: € : 112 % = BMG x 12 % =

20 % USt: € : 120 % = BMG x 20 % =

Umsatzsteuer Betriebseinnahmen für 1 Jahr

Umsatzsteuer Betriebseinnahmen für 5 Jahre

Beachte: Keine USt bei EU-Förderungen. Bei Einnahmen aus Maschinenringtätigkeit 20 % USt!

Vorsteuer geplante Investitionen der nächsten 5 Jahre

+ Vorsteuer laufende Betriebsausgaben für 5 Jahre

Gesamtbetrag der Vorsteuern für 5 Jahre

- Umsatzsteuer Betriebseinnahmen für 5 Jahre

Vorsteuerüberschuss oder Zahllast USt

St.Nr. _____

_____, _____

Finanzamt _____

Umsatzsteuerverrechnung - Option

Ich (Wir) betreibe(n) in _____ einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

Gemäß § 22 Abs. 6 UStG 1994 erkläre(n) ich (wir), die Besteuerung meiner (unserer) Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes ab dem Kalenderjahr _____ vorzunehmen.

* Gemäß § 6 Abs. 3 UStG verzichte(n) ich (wir) auf die Anwendung des § 6 Abs. 1 Zif. 27 (Kleinunternehmerregelung) ab dem Kalenderjahr _____ .

Freundliche Grüße

* bei Jahresumsätzen unter € 22.000,-- (ab 2007: ab € 30.000,--)

St.Nr. _____

_____, _____

Finanzamt _____

Umsatzsteuerverrechnung - Option Widerruf

Ich (Wir) habe(n) seit dem Jahr _____ für meinen (unseren) landwirtschaftlichen Betrieb in _____ Umsatzsteuer verrechnet und seinerzeit eine Erklärung gem. § 22 Abs. 6 UStG abgegeben.

Mit Beginn des Kalenderjahres _____ widerrufe(n) ich (wir) diese Erklärung, sodass ich (wir) ab _____ wieder unter die Pauschalbestimmungen des § 22 UStG falle(n).

* Weiters widerrufe(n) ich (wir) die Erklärung gemäß § 6 Abs. 3 UStG mit Beginn des Kalenderjahres _____ .

Freundliche Grüße

* Wenn auf Kleinunternehmerregelung verzichtet wurde.

An das Finanzamt

2005

Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen)

Team

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Personenbezogene Begriffe (zB Unternehmer) beziehen sich auf beide Geschlechter.

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Für telefonische Auskünfte zur elektronischen Erklärungsabgabe steht Ihnen auch die FinanzOnline - Hotline unter der Nummer 0810 / 22 11 00 zur Verfügung.

Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet unter "Steuern / Umsatzsteuer" oder "Steuern / Richtlinien Steuerrecht (Umsatzsteuerrichtlinien 2000)".

Umsatzsteuererklärung für 2005

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Unternehmer (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

☐ nein
☐ ja

wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

vom bis und/oder vom bis

Berechnung der Umsatzsteuer:Bemessungsgrundlage ¹⁾
Beträge in Euro und Cent**Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:** ☐ 1

a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes **2005** für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)

 000

b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)

 001

+

c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a. Abs. 1b und Abs. 1c auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.

 021

—

SUMME**Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß**

a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausföhrlieferungen)

 011

—

b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)

 012

—

c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschiffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)

 015

—

d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuföhrnden Fahrzeuglieferungen)

 017

—

e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.

 018

—

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß		
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	9 019	—
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	10 016	—
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	11 020	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)		
Davon sind zu versteuern mit:	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz 12 022		
10% ermäßigter Steuersatz 13 029		+
12% für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe 14 025		+
16% für Jungholz und Mittelberg 15 035		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte Landwirte 16 052		+
8% Zusatzsteuer für pauschalierte Landwirte 17 038		+
Weiters zu versteuern:		
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4 18 056		
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1b, 19 Abs. 1c sowie gemäß Art. 25 Abs. 5 19 057		
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) 20 048		
Innergemeinschaftliche Erwerbe:	Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe 21 070		
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 22 071	—	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe		
Davon sind zu versteuern mit: 23		
20% Normalsteuersatz 072		+
10% ermäßigter Steuersatz 073		+
16% für Jungholz und Mittelberg 075		+
Nicht zu versteuernde Erwerbe: 24		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind 076		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten 077		
ÜBERTRAG (Umsatzsteuer)		
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer: 25		
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 069, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 064, 062, 063, 067)] 060		—
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern: 26		
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)	084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999	085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983	086	
d) Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Verordnung BGBl. II Nr. 227/1999	069	
e) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999	078	
f) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
g) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	

Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:	27		
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)		061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1b, 19 Abs. 1c sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19	066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082	—
Vorsteuern gemäß § 12 Abs. 16 und Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064	—
Davon gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063	
Berichtigung gemäß § 16	34	067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer			
Sonstige Berichtigungen:	35		
		090	
☐ Zahllast (Plusvorzeichen) ☐ Gutschrift (Minusvorzeichen)		095	
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)			
Ergibt ☐ Restschuld ☐ Gutschrift			

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ☐ ja ☐ nein

An Kammerumlage wurde für 2005 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

An das Finanzamt	Eingangsvermerk	
	Steuernummer	Team

NEU

Mehr dazu im
Formular U 31!

IHRE VORANMELDUNG KÖNNEN SIE AUCH ÜBER INTERNET EINREICHEN!
FinanzOnline - Hotline: 0810 / 22 11 00
Steuerliche Informationen finden Sie in den Umsatzsteuerrichtlinien 2000
(www.bmf.gv.at, Steuern, Richtlinien Steuerrecht)
oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Umsatzsteuervoranmeldung

für den Kalendermonat

für das Kalendervierteljahr

Jahr

Unternehmer (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Berechnung der Umsatzsteuer:		Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:		
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)	000	
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)	001	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, Abs. 1b, Abs. 1c auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.	021	—
SUMME		
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß		
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	011	—
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	012	—
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	015	—
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	017	—
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	018	—
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß		
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	019	—
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	016	—
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	020	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)		
	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit:		
20% Normalsteuersatz	022	
10% ermäßigter Steuersatz	029	+
12% für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe	025	+
16% für Jungholz und Mittelberg	035	+
10% Zusatzsteuer für pauschalisierte Landwirte	052	+
8% Zusatzsteuer für pauschalisierte Landwirte	038	+
ÜBERTRAG		

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen einzusetzen.

ÜBERTRAG		
Weiters zu versteuern:		
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	056	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	057	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	048	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	044	
Innergemeinschaftliche Erwerbe:	Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe 070		
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 071	—	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe		
Davon sind zu versteuern mit:		
20% Normalsteuersatz 072		+
10% ermäßigter Steuersatz 073		+
16% für Jungholz und Mittelberg 075		+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind 076		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten 077		
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:		
Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Beträge) 060		—
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a) 061		—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b) 083		—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb 065		—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c sowie gemäß Art. 25 Abs. 5 066		—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) 082		—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren) 087		—
Vorsteuern gemäß § 12 Abs. 16 und Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2 064		—
Davon gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5 062		+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11 063		
Berichtigung gemäß § 16 067		
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		
Sonstige Berichtigungen:		
090		
☐ Vorauszahlung (Zahllast)	☐ Überschuss (Gutschrift)	095

☐ Ich beantrage die Verwendung des unter der Kennzahl **095** ausgewiesenen Überschusses zur Abdeckung von Abgaben. ☐ Ich übermittle Rechnungen (Kopien von Rechnungen).

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Der vorliegenden Umsatzsteuervoranmeldung liegt das Umsatzsteuergesetz 1994 in der ab 2006 gültigen Fassung zugrunde. Für weitere Informationen (auch über steuerliche Bestimmungen der Vorjahre) stehen Ihnen die Bediensteten Ihres zuständigen Finanzamtes gerne zur Verfügung.

Steuernummer

Referat

An das Finanzamt

Eingangsvermerk des Finanzamtes

Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Name bzw. Firmenbezeichnung und Ort der Leitung des Unternehmens

Telefonnummer

Telefaxnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑!

Ich beantrage die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

- ☐ Ich führe ausschließlich Umsätze aus, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen.
- ☐ Ich führe Umsätze aus, die ausschließlich nach § 22 UStG 1994 zu versteuern sind.
- ☐ Wir sind eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist.

Die UID-Nummer wird benötigt weil:

- ☐ die innergemeinschaftlichen Erwerbe im vorangegangenen Kalenderjahr 11.000 Euro (Erwerbsschwelle) überstiegen haben bzw. diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich übersteigen werden,
- ☐ neue Fahrzeuge oder verbrauchsteuerpflichtige Waren erworben werden,
- ☐ auf die Erwerbsschwelle verzichtet wird (schriftliche Verzichtserklärung ergeht gesondert),
- ☐ (ausgenommen juristische Personen, die nicht Unternehmer sind) innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt werden.
- ☐ Angabe anderer Gründe: _____

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum und Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Nur vom Finanzamt auszufüllen!

1. Veranlagungsleitstelle:

Zutreffendes ist anzukreuzen ☑!

- ☐ Es wurde eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vergeben.
- ☐ Es wurde keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vergeben. Bescheid Verf 36 ausfertigt.

2. Referat _____

Zur Ablage im Veranlagungsakt.

Datum, Handzeichen

Erläuterungen

Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug (auch teilweise) berechtigt sind, haben grundsätzlich Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Unternehmer,

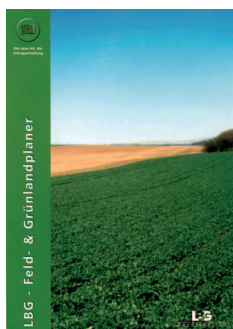
- die ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführen, die zum vollen Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen und
 - Unternehmer, die ausschließlich Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, auf die sie die Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 22 UStG 1994 anwenden,
- erhalten nach Artikel 28 der Binnenmarktregelung nur dann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe oder innergemeinschaftliche Lieferungen benötigen.

Fahrzeuglieferer (Art. 2 der Binnenmarktregelung) erhalten auf Grund dieser Tätigkeit **keine** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder Gegenstände nicht für ihre Unternehmen erwerben, erhalten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen.

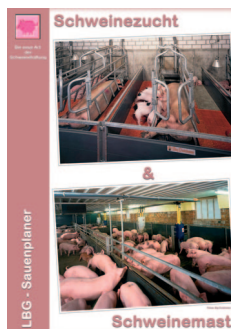
LBG-Agrarsoftware

LBG Computerdienst Ges.m.b.H.
 2100 Korneuburg, Kwizdastraße 15
 Tel (02262) 64 234
 Fax (02262) 64 234-94
 e-mail: info@lbg-cd.at
<http://www.lbg-cd.at>



LBG – FELDPANER

Antragstellung — MFA, Betriebsplanung, Feld- und Grundstücksverwaltung, Anbauplanerstellung, Ausdruck der Anträge, ÖPUL 2000, Verzichtmaßnahmen, Gesamtbetriebsumweltförderungen, ...



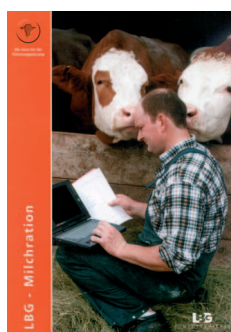
LBG – SAUENPLANER

Zucht und Mast in einem Programm, Indexberechnung und Gewichtskurven, Terminkalender mit Wochentagswahl, Arbeitspläne, Gruppenbuchung möglich, Tiergesundheitsdienst, ÖPUL GVE, Dung GVE, Meldungen an die „Zentrale Schweinedatenbank“



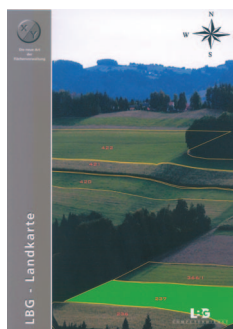
LBG – BODENWÄCHTER

Führung der Aufzeichnungen, Düngerbedarfsberechnung, Erfüllung der Aufzeichnungspflichten, Überwachung der Förderungsrichtlinien, Integrierte Lagerverwaltung, Deckungsbeitragsberechnung, ...



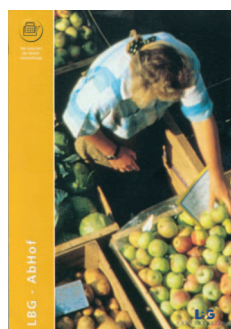
LBG – MILCHRATION

Rationsberechnung in der Milchviehhaltung, Futtermittelauswahl, RNB-Ausgleich, Kraftfuttermischungen, Leistungskontrolle, Rassentypenberücksichtigung, Anlage eigener Futtermittel, Optimierung, ...



LBG – LANDKARTE

Grafische Darstellung der Grundstücksflächen, Anbauplanung und Schlagteilung, Ausdruck von Schlagskizzen oder Übersichtsplänen. Import von GPS gemessenen Flächen-daten sowie eines digitalen Grundstückskatasters oder eines referenzierten Orthofotos.



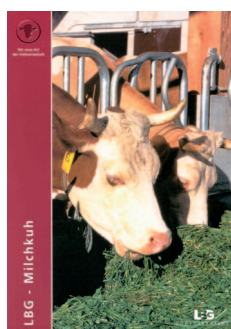
LBG – AB HOF

Kunden- und Artikelverwaltung für Direktvermarkter, Lagerführung, Rechnungslegung, Mahnwesen, Steuerabrechnung, Gebindeaufzeichnung, Serienbriefe, Umsatzprognosen, Bestellungen, Lieferscheine...



LBG – KELLERBUCH

Ersatz für amtliches Kellerbuch, Erntemeldung, Bestandesmeldung, Lagerführung, Rechnungslegung, Mahnwesen, Steuerabrechnung, Kundenverwaltung, Gebindeaufzeichnung, Buschenschank, Serienbriefe, ...



LBG – MILCH- UND MUTTERKU

Herdenverwaltung, Terminverwaltung, Prämienverwaltung, Ausdruck der amtlichen Formulare, Zugangs- und Abgangsmeldungen, Leistungsauswertungen, Laktationskurven, Tieranträge, Bestandesverzeichnis; auch zur Rindermast geeignet



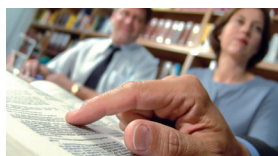
Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater



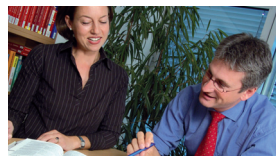
Unsere Kunden

KMUs – Klein- und Mittelbetriebe, Ärzte, Anwälte, Apotheker, Ziviltechniker, Selbstständige, Agrar, Konzerntöchter, Familienbetriebe – das ist unsere Beratungswelt bei LBG!



Unsere Leistungen

Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Bilanz, Gutachten, Personalverrechnung, Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Kalkulation, Planung, Kostenrechnung



Unsere Berater

Engagierte LBG-Teams in Ihrer Region für Ihre individuelle Beratung vor Ort. Erfahrungs- und fachlicher Austausch, Spezialisten und Qualitätsstandards – österreichweit zu Ihrem Vorteil!



Steuer- und Wirtschaftstipps

Alle zwei Wochen Nützliches für Ihr Unternehmen: Online immer auf dem neuesten Stand mit unserem aktuellen **LBG-Newsletter**. Kostenlos bestellen unter www.lbg.at!

LBG Wirtschaftstreuhand Österreich ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, 62196, eisenstadt@lbg.at
Kontakt: StB Dr. Josef Nemeth*

Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, 7454, grosspetersdorf@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Raimund Liebich

Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Erich Ostermayer

Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, 2073, neusiedl@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michael Ritter

Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Kontakt: StB Ilse Hofstädter

Oberwart, Wiener Straße 9-11, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Friedrich Hofmann

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Kontakt: StB Dr. Andreas Kogler

Villach, Meerbothstraße 19, Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger*

Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at
Kontakt: StB Monika Rieberger

... IN NIEDERÖSTERREICH

Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Kontakt: StB Wolfgang Obermaier

Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Dr. Helmut Tacho

Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, 52703, gmuend@lbg.at
Kontakt: StB/UB Herbert Bier

Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Gerhard Staribacher

Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, 2872, horn@lbg.at
Kontakt: StB Konrad Bruckner

Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Kontakt: Günter Mayer, StB Univ-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, 63296, neunkirchen@lbg.at
Kontakt: StB/UB Franz Reisenbauer

St. Pölten, Bräuhäusg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, 355661, st-poelten@lbg.at
Kontakt: WP/StB Ing. Alois Nöstler

Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Thomas Lebersorger

Wr. Neustadt, Reyergasse 19, Tel [02622] 23480, 23444, wr-neustadt@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Michaela Fuchs

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, 655173, linz@lbg.at
Kontakt: StB Günther Kraus, StB DI Franz Schachner

Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, 85442, ried@lbg.at
Kontakt: StB Norbert Haitzinger

Steyr, Berggasse 50, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at
Kontakt: StB Wolfgang Stacherl

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at
Kontakt: StB Ing. Martin Traininger, StB Mag. Thomas Leimböck

... IN DER STEIERMARK

Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Kontakt: WP/StB Mag. Hermann Strallhofer

Graz, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger*, WP/StB Mag. Bernhard Pucher

Judenburg, Herrengasse 13, Tel [03572] 82415, 85417, judenburg@lbg.at
Kontakt: Mag. Ingrid Hüttinger, StB Mag. Alexandra Gerngroß-Schart

Leibnitz, Leitringer Straße 4, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger*, Mag. Wolfgang Pirker

Liezen, Hauptplatz 3, Tel [03612] 23720, 24020, liezen@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Wilhelm Gohay

... IN TIROL

Innsbruck, Lieberstraße 3, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Arnulf Perkounigg
Kanzleigemeinschaft mit StB Mag. Günther Bangratz

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, office@lbg.at
Kontakt:

WP/StB/UB Mag. Heinz Harb*
DI Martin Hellmayr
StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.
StB Mag. Alfred Komarek

WP/StB Dr. Harald Manessinger
StB Ing. Karl Mitteröcker
StB/UB Mag. Günter Peklo
StB MMag. Dr. Erich Schiff
StB Univ-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

LBG Wirtschaftstreuhand und Beratungsgesellschaft m.b.H.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, Fax: +43/1/53105-414, E-mail: office@lbg.at

Ein Unternehmen – 400 Mitarbeiter – 50 Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
30 regionale, persönlich geführte Beratungsteams – österreichweit

Geschäftsführung:
WP/StB Mag. Heinz Harb, h.harb@lbg.at
WP/StB Mag. Erhard Lausegger, e.lausegger@lbg.at

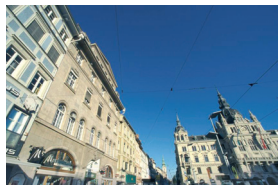
Kommunikation und Presseauskünfte:
Dr. Birgit Pfefferl, b.pfefferl@lbg.at

Berufsbefugnisse:
WP.....Beideter Wirtschaftsprüfer
StB.....Steuerberater
UB.....Unternehmensberater
*.....Gerichtlich beideter
Sachverständiger

LBG Computerdienst Ges.m.b.H., Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel: +43/2262/64234, E-mail: info@lbg-cd.at, Kontakt: Leopold Kainzbauer, Dr. Ernst Röhrling

LBG Consulting GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: consulting@lbg.at, Kontakt: Mag. Thomas Klikovics

LBG Österreich Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: office@lbg.at, Kontakt: WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Mag. Erhard Lausegger



LBG – persönlich. kompetent. nah. österreichweit.

www.lbg.at